

Beschlussvorlage



Große Kreisstadt
HOCKENHEIM

Amt/ FB/ EB - Verfasser Fachbereich Organisation, IuK und zentraler Service - Herr Brox	Az.	Datum 28.12.2018
---	-----	---------------------

Nr.
10/2018/126

Betreff:
Oberbürgermeisterwahl 2019 - Ausschreibung der Stelle

Beratungsfolge	zur	Sitzungstermin	Status
Hauptausschuss	Vorberatung	14.01.2019	nicht öffentlich
Gemeinderat	Beschlussfassung	30.01.2019	öffentlich

unter Einbeziehung von:

- Jugendgemeinderat Jugendbeirat/ Runder Tisch Lokale Agenda

Beschluss/ Antrag:

Die Ausschreibung der Oberbürgermeisterstelle hat spätestens zwei Monate vor dem Wahltag (§ 47 Abs. 2 GemO) zu erfolgen. Die Stellenausschreibung wird am 26.04.2019 im Staatsanzeiger in Baden-Württemberg veröffentlicht. Der Gemeinderat beschließt, im Ausschreibungstext den Passus „Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich nicht wieder.“ aufzunehmen.

Sachverhalt:

Die Stelle des Bürgermeisters ist spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschriften (§ 47 Abs. 2 Satz 1 GemO). Die Ausschreibung ist nur dann ordnungsgemäß, wenn sie in einer Zeitung eingerückt wird, die durch ihre Auflage und Verbreitung die Gewähr dafür bietet, dass ein größerer Kreis interessierter Personen von der Veröffentlichung Kenntnis nehmen kann. Die Verwaltungsvorschrift zu § 47 GemO empfiehlt das Einrücken in den Staatsanzeiger für Baden-Württemberg. Der späteste mögliche Zeitpunkt wäre der Erscheinungstermin des Staatsanzeigers am 03.05.2019. Es sollte zur Sicherheit aber ein früherer Erscheinungstermin gewählt werden.

Mit der Veröffentlichung der Stellenausschreibung am 26.04.2019 würde die Frist gewahrt werden. Bewerbungen können frühestens am Tag nach der Stellenausschreibung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und somit voraussichtlich am 27.04.2019 eingereicht werden.

Stellenausschreibung OB Wahl 2019

OB	BM	FB-/Werkleitung	Verfasser/in